



Kurzinformation für Unternehmen in Niedersachsen: Wie kann ich Flüchtlinge beschäftigen?



HOTLINE: 0160 - 364 0 364 hotline-auf@caritas-os.de

BITTE UNBEDINGT BEACHTEN!

Bei der Beschäftigung von Ausländer/innen, so auch von Flüchtlingen, sind Betriebe verpflichtet,

- für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltspapiers aufzubewahren.

I. BESCHÄFTIGUNGSERLAUBNIS

Das jeweilige **Aufenthaltspapier** (Niederlassungsoder Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, BüMA/Ankunftsnachweis oder Duldung) gibt Auskunft darüber, **unter welchen Voraussetzungen** ein Flüchtling arbeiten darf. Angaben dazu können in etwa wie folgt lauten:

1. "ERWERBSTÄTIGKEIT GESTATTET"

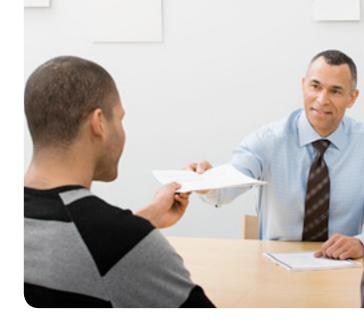
Der Flüchtling darf in allen Bereichen arbeiten und sich auch selbständig machen.

2. "BESCHÄFTIGUNG GESTATTET"

Der Flüchtling darf in allen Bereichen arbeiten, sich aber nicht ohne weiteres selbständig machen.

3. "BESCHÄFTIGUNG NUR MIT GENEHMIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE GESTATTET"

Hier gelten nachfolgende Regelungen, die unbedingt beachtet werden sollten.



3.1 BESCHÄFTIGUNG ALS ARBEITNEHMER/IN

Der Flüchtling muss für eine konkrete Arbeitsstelle, die ihm angeboten wird, bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beantragen. Der Arbeitgeber muss hierzu ein Stellenbeschreibungsformular ausfüllen, das dem Antrag beigefügt wird.

Die Ausländerbehörde schickt den Antrag in der Regel zur Bundesagentur für Arbeit. Diese prüft unter Einschaltung des Arbeitgeberservice der örtlichen Agentur für Arbeit, die für den konkreten Arbeitgeber zuständig ist, die Arbeitsbedingungen.

Dabei wird geklärt, ob in dem angebotenen Arbeitsvertrag die **gesetzlichen Regelungen** (Arbeitnehmerschutzgesetze etc.) **eingehalten** werden und die Entlohnung dem **Tariflohn bzw. ortsüblichen Lohn** entspricht.

In Niedersachsen findet keine Vorrangprüfung mehr statt und Leiharbeit ist möglich.

Dauer der Prüfung

Für die Prüfungen hat die Bundesagentur für Arbeit zwei Wochen Zeit. Das Verfahren kann sich verzögern, wenn die Angaben des Flüchtlings oder des Betriebs nicht vollständig sind. Es wird deshalb dringend geraten, die Formulare gewissenhaft auszufüllen.

Arbeitgeber können das Verfahren beschleunigen, indem sie vorab die Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit prüfen lassen. Dazu sollten sie sich an den Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit wenden.

In dringenden Fällen emp iehlt es sich, zwei Wochen nach Einreichung des Antrags bei der Ausländerbehörde zu erfragen, wann der Antrag zur Bundesagentur für Arbeit geschickt wurde.

Verfahren nach Entscheidung

Wenn die Bundesagentur für Arbeit zustimmt oder nicht antwortet (!), wird die Ausländerbehörde die Beschäftigungserlaubnis für diese Arbeitsstelle erteilen und diese in das Aufenthaltspapier eintragen.

Lehnt die Ausländerbehörde die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ab, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, dem Flüchtling die **Gründe der Ablehnung schriftlich** mitzuteilen. Dagegen kann in einer bestimmten Frist Rechtsmittel einlegt werden.

3.2 BESCHÄFTIGUNG ALS AUSZUBILDENDE ODER IM RAHMEN EINES PRAKTIKUMS

Bei folgenden Ausbildungs- und Praktikumsarten entscheidet die Ausländerbehörde ohne die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit:

- Berufsausbildungen in staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen
- Praktika, die vorgeschriebene Bestandteile einer Ausbildung oder eines Studiums sind
- Praktika bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Ausbildungs- oder Studienaufnahme oder begleitend zu einer Ausbildung oder einem Studium
- Einstiegsqualifizierungen etc.

ACHTUNG:

Beginnt ein Flüchtling eine mindestens 2-jährige Ausbildung oder hat er sie bereits begonnen und wird sein Asylantrag endgültig abgelehnt, erteilt die Ausländerbehörde eine **Duldung**, wenn

- konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht bevorstehen und
- keine strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang vorliegt.

4. "ERWERBSTÄTIGKEIT NICHT GESTATTET"

Dieser Eintrag bedeutet nicht zwingend, dass der Flüchtling nicht beschäftigt werden darf. Er kann auch in diesem Fall für die ihm angebotene Stelle die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beantragen.

Wenn kein **Arbeitsverbot** besteht, wird die Ausländerbehörde den Antrag an die Bundesagentur für Arbeit weiterleiten (vgl. 3.1).

Ein Arbeitsverbot besteht bei Asylsuchenden mit BüMA/Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung, die noch

- keine drei Monate in Deutschland sind
- die noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben
- die aus sicheren Herkunftsstaaten kommen, wenn der Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt wurde.

Sichere Herkunftsstaaten sind: Ghana, Senegal und Serbien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Kosovo.



II. WOHNSITZAUFLAGE

Enthält das Aufenthaltspapier eine Wohnsitzauflage (z. B. "Die Wohnsitznahme ist nur im Bereich der Stadt … gestattet.") ist der Ausländer verpflichtet, dort zu wohnen. Wird der Lebensunterhalt an einem anderen Wohnort eigenständig gesichert oder soll dort eine Ausbildung begonnen werden, sollte der Flüchtling bei der Ausländerbehörde die Streichung dieser Wohnsitzauflage beantragen.

III. FÖRDERUNG VON ARBEITS- UND AUSBILDUNGSPLÄTZEN

Beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und nach einer Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit oder des JobCenters kommen folgende Förderungen in Frage:

1. FÖRDERUNG VON ARBEIT

 Eingliederungszuschuss
Förderhöhe: max. 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsengelts
Förderdauer: max. 12 Monate. Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

Förderhöhe: max. 70 % des zu berücksich-

tigenden Arbeitsentgelts

Förderdauer i.d.R.: max. 24 Monate

 Leistungen zur Beschäftigungsförderung für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen Förderhöhe: max. 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelte

tigenden Arbeitsentgelts

2. FÖRDERUNG VON AUSBILDUNG

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter u. schwerbehinderter Menschen Förderhöhe: i.d.R. max. 60 % bei Behinderung max. 80 % bei Schwerbehinderung der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich pauschaliertem AG-Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Förderdauer: gesamte Ausbildungsdauer

Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vorbereitung einer betrieblichen Berufausbildung

Förderhöhe: Zuschuss zur Vergütung bis 231,- € mtl. zuzügl. pauschaliertem Anteil am Gesamt-

sozialversicherungsbeitrag **Förderdauer:** 6 – 12 Monate

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Arbeitsverwaltung oder von Berufsverbänden.





KONTAKT

Haben Sie weitere Fragen, wenden Sie sich an die örtliche Arbeitsverwaltung, an Berufsverbände oder an unsere





Osnabrück e.V.

Zentrale Beratungsstelle "Arbeitsmarkt und Flüchtlinge (ZBS AuF)

Caritasverband für die Diözese Osnabrück Norbert Grehl-Schmitt Dr. jur. Barbara Weiser Knappsbrink 58 49080 Osnabrück

hotline-auf@caritas-os.de

HOTLINE: 0160 - 364 0 364 (kostenfrei)

www.zbs-auf.info

Gefördert vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Niedersachsen

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative Niedersachsen

